OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000332/9/KH/BeH

Datum:
Linz, 31. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von A L, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. J P, , x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 24. Jänner 2019, GZ: BHKISanR-2017-313373/10-PRE, betreffend Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 22. September 2017, BHKISanR-2017-313373/2-PRE, und Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

I.1. Mit Strafverfügung vom 22. September 2017, BHKISanR-2017-313373/2-PRE, hat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in weiterer Folge: belangte Behörde) über A L (in weiterer Folge: Beschwerdeführer; Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG in vier Fällen Geldstrafen von je 600 Euro (gesamt: 2.400 Euro) und für den Fall der Uneinbringlichkeit entsprechende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Die Strafverfügung ist an „A L, x, x“ adressiert. [Strafverfügung]

I.2. Diese Strafverfügung wurde zuerst per RSb-Brief adressiert an „A L, x, x“ versandt. Der diesbezügliche Rückscheinbrief wurde mit dem Vermerk „Abgabestelle unbenutzt“ am 27. September 2017 wieder (ohne vorherige Hinterlegung) an die belangte Behörde retourniert. Am Kuvert befindet sich zudem der handschriftliche Hinweis „Postfach bei Hausbrieffachanlage wurde seit ca. 2 Monaten nicht mehr entleert!!! 26/9/17“ [Hervorhebungen im Original, Anm.] samt Paraphe des Zustellorgans. [RSb-Zustellnachweis]

An der Adresse x, x ist der Bf seit 2. Februar 2003 wohnhaft. Es handelt sich dabei um ein Mehrparteienwohnhaus. Die Hausbriefkästen für die Bewohner sind aufgrund der unversperrten Hauseingangstüre frei zugänglich angebracht. Der Briefkasten des Bf ist mit „A L“ beschriftet. [ZMR-Abfrage vom 16.11.2018 im Behördenakt; Angaben des Bf samt Fotos insb. im Zuge des Antrags auf Wiedereinsetzung, der Beschwerde sowie der Stellungnahmen vom 04.06. und 18.07.2019]

I.3. Die Strafverfügung vom 22. September 2017 wurde sodann neuerlich per RSb-Brief an „A L, pA x x, x“ versandt und ab 13. Oktober 2017 bei der Post in W zur Abholung bereitgehalten. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde vom Zustellorgan an der Eingangstür der x, x, angebracht. [RSb-Zustellnachweis]

Das Schriftstück wurde vom Bf nicht behoben und daher am 30. Oktober 2017 wieder an die belangte Behörde mit dem Vermerkt „Nicht behoben – Unclaimed“ retourniert. [RSb-Rückscheinbrief zum am 12.10.2017 von der belangten Behörde aufgegebenen RSb]

An der Adresse x, x, befindet sich der Betrieb des Bf (Restaurant). Es befinden sich dort keinerlei Namenschilder und auch kein Postkasten oder Ähnliches. [Strafverfügung; Vorbringen des Bf in Stellungnahme vom 04.06. und 18.07.2019]

I.4. Nachdem dem Bf die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe durch ein Organ der PI W nachweislich am 28. November 2019 ausgehändigt wurde, übermittelte die belangte Behörde auf Ersuchen des Bf diesem mit E-Mail vom 29. November 2018 die Strafverfügung samt Zustellnachweis. [E-Mail-Verkehr vom 29.11.2018; Bericht der PI W samt Beilagen vom 28.11.2018]

I.5. Der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf erhob mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2018 Einspruch, in eventu einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Letzterer wird zusammengefasst damit begründet, dass der Bf vor der Zustellung am 29. November 2018 keinerlei Kenntnis von der Strafverfügung gehabt habe. Selbst wenn im Oktober 2017 eine wirksame Zustellung erfolgt sei – dies werde aber bestritten, da sich am Objekt x ein Briefkasten befindet und daher kein Anbringen der Benachrichtigung an der Wohnungstür zulässig sei –, so sei die Benachrichtigung über die Hinterlegung der Strafverfügung an der Haustüre des Bf im (aufgrund der unversperrten Hauseingangstür) für jedermann zugänglichen Eingangsbereich des Mehrparteienhauses offensichtlich von Dritten ohne Wissen und Willen des Bf entfernt worden. [Einspruch und Antrag auf Wiedereinsetzung]

I.6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Jänner 2019, GZ: BHKISanR-2017-313373/10-PRE, wurde der Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt I) und der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen (Spruchpunkt II).

I.7. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, in der erneut einerseits auf die erst erfolgte Zustellung am 29. November 2018 und den somit rechtzeitigen Einspruch hingewiesen wird. Im Hinblick auf den Antrag auf Wiedereinsetzung wird wiederum ausgeführt, dass dieser im Falle einer rechtswirksamen Zustellung im Jahr 2017 an der Adresse x durch die fehlende Kenntnis des Bf über die durch Dritte offensichtlich entfernte Benachrichtigung begründet sei.

I.8. Das erkennende Landesverwaltungsgericht informierte den Bf in zwei Schreiben über den Stand des Ermittlungsverfahrens und teilte ihm zusammengefasst mit, dass – da nach einer erfolglosen Zustellung an die Adresse x eine weitere Zustellung an „A L, pA x, x“ erfolgt sei – davon auszugehen sei, dass die Verständigung der Hinterlegung an der Türe dieser Abgabestelle angebracht worden sei. Insbesondere wurde ihm die Stellungnahme der Österreichischen Post AG bezüglich der Anfrage des Landesverwaltungsgerichts zu den Zustellversuchen zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Trotz entsprechender Aufforderung brachte der Bf im Hinblick auf den Antrag auf Wiedereinsetzung keine neuen Gründe vor. [Schreiben LVwG ON 2 und 7 sowie Stellungnahme Bf ON 3, 4 und 8]

II. Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie die ergänzend von der belangten Behörde und dem Bf vorgebrachten Stellungnahmen samt Beilagen (retournierter „1. RSb-Brief“ bzw. Fotos der Örtlichkeiten durch den Bf) und der Anfrage des Landesverwaltungsgerichts bei der Österreichischen Post AG um Bekanntgabe des für die fragliche Zustellung zuständigen Zustellorgans.

II.2. Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergab sich daraus vollständig und widerspruchsfrei; vgl. hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insb. die in Klammern angeführten Beweismittel.

II.3. Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, stellt keine inhaltliche Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage oder über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne des Art 6 EMRK dar. In einer solchen bloß verfahrensrechtlichen Angelegenheit, wie es verfahrensgegenständlich die Zurückweisung des Einspruchs darstellt, in der somit nicht in der Sache abgesprochen wird, ist eine mündliche Verhandlung nicht auf Grund des Art. 6 MRK geboten (vgl. etwa VwGH 30.09.2015, Ra 2015/06/0073, mwN). Dies gilt gleichermaßen auch für Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die ebenfalls nicht zu den Angelegenheiten zählen, auf die Art. 6 EMRK anwendbar ist (vgl. dazu etwa VwGH 17.02.2011, 2009/07/0082; 31.07.2007, 2006/05/0089, mwN). Da hinsichtlich beider Punkte – nachdem dem Bf die vorläufigen Ermittlungsergebnisse überdies zwei Mal zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit mitgeteilt wurden – auch bereits aus den Akten erkennbar ist, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte daher eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleiben. Dies insbesondere, da das den fraglichen Zustellvorgang vornehmende Zustellorgan trotz Anfrage bei der Österreichischen Post AG nicht mehr ermittelt werden konnte und daher die vom Bf beantragte Befragung des Zustellers unmöglich war. Der Zustellvorgang geht jedoch ohnedies aus der eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis hervor, und es konnten keine Zweifel an der Unrichtigkeit des dadurch bezeugten Vorgangs durch das Vorbringen des Bf bewirkt werden. Dessen bloßes Vorbringen, es sei nicht nachvollziehbar, warum der Zusteller von der Abwesenheit des Bf von der Abgabestelle x ausging, nicht aber vom Objekt x, ist schon durch den (dem Bf auch zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit gebrachten) Vermerk auf dem RSb-Rückschein, wonach das Hauspostfach bei x schon über zwei Monate nicht entleert worden sei (dh dem Umstand, dass der Zusteller von der Abwesenheit des Bf an dieser Adresse ausgegangen ist, da dort das Postfach nicht mehr entleert wurde), und der Tatsache, dass nichts dergleichen auf jenen zur x vermerkt

worden ist, nicht geeignet, zumindest Zweifel aufkommen zu lassen bzw. die aus dem Zustellnachweis abzuleitende Vermutung der ordnungsgemäßen Zustellung der Strafverfügung zu widerlegen. Gleiches gilt für das bloße Bestreiten des Bf, dass es sich bei der Adresse H 1 um eine Abgabestelle gehandelt habe. Da das Verwaltungsgericht überdies ohnehin alle übrigen Vorbringen des Bf (insb. hinsichtlich Lage, Ausgestaltung und Zugänglichkeit der Abgabestelle im Objekt x sowie x) als glaubhaft und insofern als entscheidungswesentlichen Sachverhalt erachtet, ist auch nicht ersichtlich, wozu eine weitere Befragung des Bf erforderlich sei; zumal der Sachverhalt bereits vollständig aus dem Akt hervorgeht und überdies auch zu den Rechtsfragen bereits mehrmals Stellung bezogen wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. ‚Empfänger': die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) namentlich als solcher bezeichnete Person;
   [...]
4. ‚Abgabestelle': die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, [...];
   [...]

Zustellung an den Empfänger

§ 13. (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.
[...]

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat

den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.1.2. § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), StF BGBl. Nr. 52/1991 (WV) in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung BGBl I Nr. 620/1995 lautet wie folgt:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

III.1.3. Die im Beschwerdeverfahren aufgrund des Verweises des § 24 VStG maßgebliche Bestimmung des § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991, idF BGB. I Nr. 33/2013 (in der Folge kurz: AVG) lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
[...]"

III.2. Vorweg ist anzumerken, dass – entgegen den Ausführungen des Bf – nach den Bestimmungen des ZustG die Zustellung eines behördlichen Schriftstückes an die Firmen- und nicht an die Privatadresse keine unrechtmäßige Zustellung darstellt, da es sich bei beiden Adressen um mögliche Abgabestellen (§ 2 Z 4 ZustellG) und rechtmäßige Zustelladressen (§ 2 Z 3 ZustellG) handelt. Ein Empfänger kann zum gleichen Zeitpunkt auch an mehreren Orten eine Abgabestelle haben, wobei dann alle Abgabestellen nach § 2 Z 4 leg cit untereinander gleichwertig sind (vgl. idS etwa die stRsp des VwGH, zB 23.11.2011, 2009/11/0022 [„keine Rangordnung"]. Sind mehrere Abgabestellen vorhanden, an die Zustellungen erfolgen dürften, kann die Zustellbehörde eine von ihnen auswählen. Theoretisch könnte auch die Zustellung an mehreren Abgabestellen gleichzeitig angeordnet werden (vgl. VwGH 19.09.2001, 99/09/0228).

Das Restaurant des Bf im Objekt der x ist als Betriebsstätte des Bf somit grundsätzlich eine geeignete Abgabestelle. Dass sich an einer Abgabestelle keine den Empfänger ausweisende Namensschilder und Postkästen befinden, verhindert nicht das Vorliegen einer Abgabestelle. Dies zeigt sich insbesondere etwa auch aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber selbst schon für den Fall des Fehlens von Abgabeeinrichtungen entsprechende alternative Vorkehrungen trifft (etwa durch die gegenständlich maßgebliche Bestimmung des § 17 Abs. 2 ZustG, wo für den Fall des Fehlens von Postkästen etc. bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Anbringen der Hinterlegungsanzeige an der Eingangstüre ermöglicht wird). Es ist daher unerheblich, dass – wie vom Bf vorgebracht – an der Adresse H 1 kein Postkasten und auch keinerlei Namensschilder angebracht sind.

III.3. <u>Zu Spruchpunkt I. – Zurückweisung des Einspruchs als verspätet</u>

III.3.1. Im gegenständlichen Fall ist die Strafverfügung als solche an „A L, x, x" gerichtet. Maßgeblich für die Zustellung ist jedoch der in der Zustellverfügung angegebene Empfänger bzw. die dort genannte Adresse; vorliegend somit die Adressierung des Zustellnachweises. Im gegenständlichen Fall wurde die Strafverfügung zwar zuerst per RSb-Brief adressiert an „A L, x, x" versandt. Es erfolgte jedoch keine Hinterlegung des Dokuments im Sinne des § 17 ZustG, da der diesbezügliche Rückscheinbrief wieder mit dem Vermerk „Abgabestelle unbenutzt" am 27. September 2017 an die belangte Behörde retourniert wurde.

Wie der sich am Kuvert befindliche handschriftliche Hinweis „Postfach bei Hausbrieffachanlage wurde seit ca. 2 Monaten nicht mehr entleert!!! 26/9/17“ zeigt, bestand für das Zustellorgan offenbar Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger nicht regelmäßig an dieser Abgabestelle aufhält, weswegen er das Vorliegen der Hinterlegungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs 1 ZustG verneint hat und keine Hinterlegung vorgenommen hat. Da diese Zustellung daher durch die Rücksendung jedenfalls gescheitert ist, sind auch weitere mit diesem Zustellvorgang zusammenhängende Fragen (etwa zum Vorhandensein von Hausbriefkästen an dieser Adresse etc.) nicht näher zu behandeln. Durch diesen Zustellvorgang ist keine rechtswirksame Zustellung der Strafverfügung vom 22. September 2017 an der Adresse x erfolgt.

III.3.2. Durch die (neuerliche) Versendung der Strafverfügung vom 22. September 2017 per RSb-Brief, der dieses Mal an „A L, pA x, x“ adressiert war, wurde ein neuer Zustellvorgang in Gang gesetzt.

Da es sich bei der Adresse „H 1“ um das Restaurant des Bf (das im Übrigen auch in der zuzustellenden Strafverfügung als Tatort genannt wird) und somit die Betriebsstätte des Bf handelt, kommt diese – wie bereits ausgeführt – auch als Abgabenstelle in Betracht. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde vom Zustellorgan an der Eingangstür (worunter im Übrigen gemäß dem Gesetzeswortlaut die Wohnungs-, Haus- bzw. Gartentüre zu verstehen ist) des Restaurants in der x , x, angebracht. Dies ist im Hinblick auf § 17 Abs. 1 ZustG, der wenn wie im gegenständlichen Fall ein Einlegen der Verständigung in einer für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (etwa wie im konkreten Fall mangels Postkasten oder Ähnlichem) oder ein Zurücklassen an der Abgabestelle nicht möglich ist, ein Anbringen der Verständigung an der Eingangstüre vorsieht, auch rechtmäßig. Dass sich der Bf im Zeitpunkt des Zustellversuchs am 13. Oktober 2017 nicht regelmäßig in seinem Restaurant aufgehalten habe, geht aus dem festgestellten Sachverhalt gerade nicht hervor. Das Schriftstück selbst wurde am 13. Oktober 2017 bei der Post in W hinterlegt, mit diesem Tag erstmals zur Abholung bereitgehalten, vom Bf jedoch nicht behoben und daher am 30. Oktober 2017 wieder an die belangte Behörde mit dem Vermerkt „Nicht behoben – Unclaimed“ retourniert. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, wobei ein allfälliger Verlust der Hinterlegungsanzeige gemäß § 17 Abs. 4 ZustG nichts an der Wirksamkeit der Zustellung zu ändern vermag. Die Strafverfügung wurde dem Bf somit am 13. Oktober 2017 ordnungsgemäß, rechtswirksam zugestellt.

III.3.3. Mit 13. Oktober 2017 begann somit die zweiwöchige Einspruchsfrist (vgl. § 49 Abs. 1 VStG) zu laufen. Diese war im Zeitpunkt des mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2018 erhobenen Einspruchs somit schon lange abgelaufen und die Zurückweisung des Einspruchs als verspätet in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids rechtmäßig und zu bestätigen.

III.4. Zu Spruchpunkt II – Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme

III.4.1. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG, der gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, unter weiteren Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Eine Prozessvoraussetzung ist daher das Versäumen einer (verfahrensrechtlichen) Frist. Wie unter Punkt III.1. ausgeführt wurde, hat der Bf auch tatsächlich die Frist zur Erhebung des Einspruchs versäumt, womit zweifelsfrei ein Rechtsnachteil verbunden ist, weswegen der entsprechende Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung grundsätzlich zulässig ist. Dieser ist auch rechtzeitig, da die in § 71 Abs. 2 leg. cit. normierte Antragsfrist von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Einspruchs Kenntnis erlangt hat, eingehalten wurde: So erlangte der Bf durch die am 28. November 2018 durch ein Organ der PI W erfolgte Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe bzw. die Übermittlung der Strafverfügung durch die belangte Behörde per Mail vom 29. November 2018 Kenntnis und erfolgte der mit Schriftsatz 7. Dezember 2018 gestellte Antrag somit jedenfalls innerhalb von 2 Wochen ab Kenntniserlangung.

III.4.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus § 71 AVG, dass im Wiedereinsetzungsantrag anzugeben ist, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft den Antragsteller die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was aber als Grundlage ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. etwa für viele VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233, mwN). Mit anderen Worten ist das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag abgesteckt ist. Die Behörde und in weiterer Folge auch das die behördliche Entscheidung überprüfende Landesverwaltungsgericht ist ausschließlich an die vom Wiedereinsetzungswerber (rechtzeitig) vorgebrachten tatsächlichen Gründe gebunden. Eine amtswegige Prüfung hinsichtlich des Vorliegens sonstiger, nicht geltend gemachter, aber eine Wiederaufnahme rechtfertigender Umstände hat nicht zu erfolgen. Auf nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist (zB erst in der Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid) geltend gemachte Wiedereinsetzungsgründe bzw. neue, den Wiedereinsetzungsgrund untermauernde Argumente ist nicht einzugehen (vgl. etwa VwGH 25.02.2003, 2002/10/0223). Im vorliegenden Fall bringt der Bf – für den Fall, dass überhaupt im Jahr 2017 eine Zustellung erfolgt sei – lediglich

vor, dass eine Benachrichtigung über die Hinterlegung der Strafverfügung, die an der Haustüre des Bf an der Adresse x angebracht wurde, im (aufgrund der unversperrten Hauseingangstür) für jedermann zugänglichen Eingangsbereich des Mehrparteienhauses offensichtlich von Dritten ohne Wissen und Willen des Bf entfernt worden sei. Das Vorbringen des Bf im Hinblick auf mögliche Wiedereinsetzungsgründe bezieht sich im Antrag (und im Übrigen auch in der Beschwerde bzw. den weiteren Stellungnahmen/Vorbringen) somit ausschließlich auf das Objekt in der x. Da aber – wie bereits zuvor ausführlich dargelegt wurde – die rechtswirksame Zustellung an der Adresse x erfolgte, mithin dort die Hinterlegungsanzeige an der Eingangstüre angebracht wurde, vermag damit für die Frage des Vorliegens von Wiedereinsetzungsgründen in Hinblick auf die durch die an der x erfolgte Zustellung ausgelöste versäumte Einspruchsfrist, nichts gewonnen werden. Ob das Vorbringen daher (bei einer Zustellung an der x) generell geeignet gewesen wäre, das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes glaubhaft zu machen, oder aber zu vage, nicht ausreichend konkretisiert etc. gewesen wäre, war angesichts dessen nicht weiter zu prüfen.

Die Abweisung des Antrags des Bf vom 7. Dezember 2018 auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand erfolgte daher – da dieser in Hinblick auf die Zustellung an die Adresse „x“ kein entsprechend substantiiertes Vorbringen erstattet hat – im Ergebnis zu Recht. Folglich war auch der Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides zu bestätigten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Hinsichtlich der Frage der Voraussetzungen für eine Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustG ist das Gericht nicht von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen. Die zentralen Fragen des Ortes bzw. des „Ob“ des (erfolgten) Anbringens der Hinterlegungsanzeige waren im gegenständlichen Fall im Wesentlichen im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu klären. Sie stellen mithin Sachfragen dar, bei denen es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen handelt, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.
Auch ist die Rechtslage sowohl hinsichtlich der Frage der Zustellung als auch des Vorliegens von Wiedereinsetzungsgründen im vorliegenden Fall eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall zentralen Fragen – wie auch in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – bereits diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an

einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing